

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen

1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unserer Lieferanten diesen nicht widersprechen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Ist unser Lieferant mit dieser Handhabung nicht einverstanden, hat er uns hierauf umgehend in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, unsere Bestellung zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

§ 2 Vertragsschluss - Vertragsunterlagen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten im Hinblick auf Abschluss und Durchführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Weicht die Auftragsbestätigung unseres Lieferanten von der Bestellung ab, ist diese nur maßgeblich, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.
2. Unsere Bestellung verliert spätestens 2 Wochen nach dem Tag der Absendung ihre Bindungswirkung, wenn sie bis dahin nicht von Seiten unseres Lieferanten angenommen wurde.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gilt die Regelung in § 11.

§ 3 Lieferung - Verpackung - Mengenabweichungen

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (INCOTERMS 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht verpflichtet.
2. Der Inhalt jeder Verpackungseinheit ist gut sichtbar zu kennzeichnen und mit einem Lieferschein zu versehen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist der Inhalt der Lieferung sowie unsere Bestellnummer anzugeben. Verarbeitungsvorschriften sowie Wartungs- und Reinigungsanweisungen sind der Lieferung in deutscher Sprache beizulegen.
3. Die Kosten des Transports und der Verpackung sowie Fracht- und Rollgeldkosten einschließlich der Transportversicherung trägt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unser Lieferant. Leertag ist zum vollen Wert frachtfrei zurückzunehmen. Sofern im Einzelfall die Lieferung ab Werk oder Lager unseres Lieferanten vereinbart wurde, ist die jeweils kostengünstigste Beförderungsart zu wählen, sofern von uns keine bestimmte Art des Transportes vorgeschrieben worden ist.
4. Bei Mehrlieferungen, die 1,5 % der Gesamtbestellmenge übersteigen, sind wir berechtigt, die kostenfreie Zurücknahme der über unsere Bestellung hinausgehenden Mengen zu fordern. Minderlieferungen sind nicht zulässig.

§ 4 Lieferzeit - Vertragsstrafe - Gefahrtragung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens 2 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, Ersatz eines pauschalierten Verzugschadens in Höhe von 0,25 % des Bruttolieferwertes pro Werktag, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Bruttolieferwertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere die Berechtigung, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben vorbehalten. Dem Lieferant steht jedoch das Recht zu, nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
3. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung erst mit Übergabe der Liefergegenstände am Erfüllungsort (§ 13 Abs. 2) auf uns über.

§ 5 Mängelrüge - Gewährleistung

1. Die Lieferung muss den jeweils gültigen DIN-Normen entsprechen, eine behördliche Zulassung aufweisen und güteüberwacht sein. Desweiteren haben Druckgasverpackungen den Anforderungen der technischen Regeln Druckgase (TRG 300) zu entsprechen.
2. Wir verpflichten uns, Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bei offenkundigen Mängeln gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, abgesandt wird.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von unserem Lieferant nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist unser Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Befindet sich unser Lieferant trotz Mängelrüge und angemessener Fristsetzung mit der Mangelbeseitigung in Verzug, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten unseres Lieferanten selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Dies gilt gleichermaßen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Stellen wir bei einer Lieferung Mängel an einzelnen Teilen fest, sind wir berechtigt, die gesamte Charge vorläufig zu sperren und eine 100 %-Kontrolle anzuordnen oder die Sendung zurück zu weisen. Wir sind berechtigt, Ihnen die Kosten der Fehlersuche zu belasten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Ersatzansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, falls unser Lieferant Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche auch dann nicht, wenn und soweit zugunsten unseres Lieferanten für die entstandenen Schäden Deckung im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung besteht.
5. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für alle Sachmängel und Mangelfolgeschäden beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Ansprüche wegen Verletzung einer Nebenpflicht gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „DDP“ (INCOTERMS 2010) sowie die Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angegebenen Preis nicht enthalten.
2. Wenn zur Ausführung unserer Bestellung Zeichnungen, Muster, Klischees oder andere Vorarbeiten wie beispielsweise die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen erforderlich sind, und der Lieferant diese ausführt, ist der Preis für diese Gegenstände in der Rechnung getrennt auszuweisen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 15 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der vollständigen Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Soweit unser Lieferant uns bei Lieferung auch Materiallisten, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt der Beginn der Zahlungsfrist auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

§ 7 Produkthaftung- Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit unser Lieferant einen Produktschaden zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist unser Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Unser Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer den Umständen nach angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen uns darüber hinaus weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Unser Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Herstellung, Auslieferung und / oder Verwertung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist unser Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung unseres Lieferanten mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen. Die Freistellungspflicht unseres Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt - Produktbeistellung

1. Sofern wir unserem Lieferanten im Einzelfall Produkte beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Von uns beigestellte Produkte sind als unser Eigentum zu bezeichnen und auf Kosten des Lieferanten sachgemäß zu lagern, zu verwalten sowie gegen Verlust und/oder Beschädigung ausreichend zu versichern.
2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der von uns beigestellten Produkte durch unseren Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden unsere Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Produktes (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird ein von uns beigestelltes Produkt mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, gilt vorstehende Regelung entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache unseres Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass unser Lieferant uns anteilsgemäß Miteigentum überträgt. Unser Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
3. Soweit die uns nach Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer beigestellten Produkte um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen unseres Lieferanten zu anteiliger Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
4. Werkzeuge, Modelle oder sonstige Gegenstände, die zur Ausführung der Lieferung erforderlich sind, verbleiben, wenn sie dem Lieferanten beigestellt werden, unser Eigentum; sie werden dem Lieferanten lediglich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt, sind als unser Eigentum entsprechend zu kennzeichnen und nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände zu verwenden und sie auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Entschädigungsansprüche aus der Versicherung tritt der Lieferant schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Der Lieferant hat rechtzeitig alle erforderlichen Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und uns etwaige Störfälle umgehend anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche insoweit unberührt.
5. Werden diese Werkzeuge, Modelle oder sonstigen Gegenstände auf unsere Kosten durch den Lieferanten hergestellt oder beschafft, sind wir berechtigt, bei Beendigung des Vertrages, spätestens jedoch 6 Monate nach der letzten Lieferung die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen ohne weitere Vergütung auf uns zu verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 4. entsprechend.

§ 10 Haftung, Haftungs- und Verjährungsbegrenzung

Sofern uns im Rahmen des Vertrages oder bei der Abwicklung desselben eine Haftung trifft, so gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen uns erhoben werden könnten, folgende Regelung:

1. Wir haften unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen und für Verletzungen des Lebens bzw. bei Körper- und/oder Gesundheitsschäden.
2. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind, beschränkt sich unsere Haftung - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Für weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen wir, sofern sich aus den Ziffern 1 und 2 nichts anderes ergibt, keine Haftung. Unsere Haftung ist insbesondere ausgeschlossen bei Verletzung von Vertragspflichten mit unwesentlicher Bedeutung sowie in Fällen einfacher und leichter Fahrlässigkeit.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen wird auf 2 Jahre verkürzt.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

§ 12 Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen unseres Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 13 Rechtswahl - Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt gelten ergänzend die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer in der jeweils letzten Fassung.
2. Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Sofern unser Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Gerichtsstand unseres Lieferanten gelten zu machen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Stand 1/2011